



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/10-2018/10**
Dokument-Nr.: **2024/399405**
Ihr Zeichen: 1.4
Ihre Berichte vom: 20. und 26. März 2024
Ihr Ansprechpartner: Carmen Ammon
Zimmernummer: 2.37
Telefon / Fax: 06151 12 4623 / 06151 12 4610
E-Mail: carmen.ammon@rpda.hessen.de
Datum: 15. April 2024

Kommunal- und Finanzaufsicht über den Rheingau-Taunus-Kreis gemäß § 54 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushalts- und Finanzlage des Landkreises;

- **Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2024;**
- **Beschluss zu dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ für das Wirtschaftsjahr 2024**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Rheingau-Taunus-Kreises wurde am 27. Februar 2024 beschlossen und mit Bericht vom 14. März 2024 zur Genehmigung am 20. März 2024 vorgelegt. Ergänzende Unterlagen und Informationen wurden zuletzt am 26. März 2024 übermittelt.

Der Festsetzungsbeschluss zu dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde bereits am 4. Dezember 2023 gefasst und ebenfalls mit o. a. Bericht eingereicht.

I.
**Genehmigung zur Haushaltssatzung des
Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2024**

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2024 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von 30.276.270 € – abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Förderprogrammes „Digitalpakt-Schule“ von 478.590 €, die gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht als genehmigt gelten – in Höhe von

29.797.680 €

(i. W.: "neunundzwanzig Millionen siebenhundertsiebenundneunzigtausendsechshundertachtzig Euro")

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

45.505.000 €

(i. W.: "fünfundvierzig Millionen fünfhundertfünftausend Euro")

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

20.000.000 €

(i. W.: "zwanzig Millionen Euro")

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Darüber hinaus genehmige ich gemäß § 53 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 50 Abs. 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz - HFAG) den in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Hebesatz der Kreisumlage der kreisangehörigen Kommunen in Höhe von

31,76 v. H.,

der gegenüber dem Vorjahr um 2,68 v. H erhöht wurde.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

II.

Feststellungen zur Haushaltslage des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Hinblick auf die festgestellte Haushaltsentwicklung und den vorliegenden Prognosen, **ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rheingau-Taunus-Kreises weiterhin als „angespannt“ einzustufen.** Maßgeblich für diese Einschätzung ist vor allem der jeweils fehlende Ausgleich im Finanzhaushalt 2024 und im Finanzplanungsjahr 2025.

Nach der vorliegenden Haushaltssatzung wird für das Jahr 2024 im ordentlichen Ergebnis ein jahresbezogenes Defizit von rd. 6,9 Mio. € prognostiziert. Da keine Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen, jedoch zum Jahresende 2023 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses im Umfang von voraussichtlich 39,8 Mio. € (nach Ergebnisverwendung) vorhanden sind, ist der Ergebnishaushalt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO im Plan ausgeglichen. Im Ergebnisplanungszeitraum werden für die Jahre 2025 bis 2027 jeweils Überschüsse im ordentlichen Ergebnis prognostiziert.

Zum Ausgleich des Finanzhaushalts haben Gebietskörperschaften, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, nicht nur die ordentliche Tilgung, sondern zusätzlich auch die Hessenkassenbeiträge durch eine Eigenfinanzierung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sicherzustellen (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Diese rechtliche Vorgabe wird im aktuellen Haushalt verfehlt. Da zur Deckung der rechnerischen Ausgleichslücke für 2024 von rd. 15,1 Mio. € ungebundene Liquiditätsmittel von rd. 15,1 Mio. € zur Verfügung stehen, habe ich für diese Abweichung vom Haushaltsausgleich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 1 HGO meine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

In der mittelfristigen Finanzplanung kann der Haushaltsausgleich 2025 gleichfalls nicht dargestellt werden. Die erwarteten zusätzlichen Liquiditätsbedarfe können, nach den aktuellen Planungen, ebenfalls durch vorhandene ungebundene Liquidität abgedeckt werden. Erst in den Planungsjahren 2026 und 2027 wird der jahresbezogene Ausgleich wieder dargestellt. Ein negativer Zahlungsmittelbestand bzw. die Inanspruchnahme überjähriger Liquiditätskredite werden nicht prognostiziert.

Entsprechend Ziffer II Nr. 2b) des Finanzplanungserlasses vom 11. Oktober 2023 ist kein Einvernehmen des Hessischen Innenministeriums erforderlich. Darüber hinaus besteht nach Ziffer II Nr. 4 des vorgenannten Finanzplanungserlasses auch keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO.

Die bereits bestehenden und künftig prognostizierten investiven Schulden – mit den hieraus resultierenden Schuldendienststrisiken durch die Finanzierung von Zinsen und Tilgung bei Verschlechterung der konjunkturellen Lage – sind haushaltswirtschaftlich weiterhin als kritisch anzusehen. Der Kreishaushalt weist im Jahr 2024 eine Nettoneuverschuldung von 15,9 Mio. € aus. Zum Jahresende 2024 wird ein Schuldenstand von 134,7 Mio. € prognostiziert. Diese Entwicklung sollte – wegen den entsprechenden Schuldendienstbelastungen – auch weiter im haushaltspolitischen Fokus stehen. Zudem werden die langfristig zu leistenden Hessenkassenbeiträge den kommunalpolitischen Handlungsspielraum bis zum Jahre 2048 nachhaltig einschränken.

Die im Haushalt vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen können genehmigt werden, da die Finanzierung des Schuldendienstes nach der aktuellen Planung gesichert ist.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 20,0 Mio. € festgesetzt. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt wird. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Die nach § 106 Abs. 1 HGO vorzuhaltende Liquiditätsreserve kann nach der aktuellen Planung zum 31. Dezember 2024 nicht mehr vorgehalten werden. Entsprechend Ziffer II Nr. 5 des Finanzplanungserlasses vom 11. Oktober 2023 wird die Liquiditätsreserve vom Hessischen Innenministerium als ungebundene Liquidität definiert, die zur Deckung von Ausgleichslücken im Finanzhaushalt eingesetzt werden kann.

Die politisch verantwortlichen Gremien des Rheingau-Taunus-Kreises sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dennoch verpflichtet, eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO konsequent und nachhaltig sicherzustellen. Dies ist die Grundvoraussetzung, dass für anstehende Infrastrukturprojekte eine investive Neuverschuldung vorgesehen und aufsichtsbehördlich mitgetragen werden kann. Ein dauerhafter und nachhaltiger Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt muss – ungeachtet der insbesondere durch die aktuellen Krisensituationen zu erwartenden konjunkturellen Herausforderungen – ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein. Überjährige Liquiditätskredite sind unbedingt zu vermeiden.

Der Gesamthebesatz der für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Kreis- und Schulumlage beträgt 53,53 v. H. (2023: 49,52 v. H.). Zur Finanzierung der Schulträgeraufgaben wurde der Schulumlagehebesatz in der Haushaltssatzung 2024 mit 21,77 v. H. kostendeckend festgesetzt und damit gegenüber der Festsetzung im Vorjahr von 20,44 v. H. um 1,33 v. H. erhöht. Der Hebesatz der Schulumlage ist gemäß § 50 Abs. 3 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) auch künftig unter Beachtung der Kostendeckung festzusetzen.

Mit einem Wert von 31,76 v. H. wird der Kreisumlagehebesatz gegenüber der Vorjahresfestsetzung von 29,08 v. H. um 2,68 v. H. erhöht. Somit besteht – wegen Anhebung um mehr als einen halben Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr – eine Genehmigungspflicht gemäß § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 Abs. 6 HFAG.

Die Erhöhung der Kreisumlage wird mit einem spürbar gestiegenen Bedarf für das Haushaltsjahr 2024 begründet, der nur teilweise durch Einsparungen und Mehrerträge ausgeglichen werden kann. Der Kreisausschuss hatte – vor dem Hintergrund der ursprünglich geplanten Erhöhung um 3,44 Kreisumlagehebesatzpunkte – hierzu die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 50 Abs. 5 HFAG angehört. Es ist zu begrüßen, dass der Landkreis den erheblichen Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2024 letztlich nicht vollständig in die Kreisumlageerhöhung mit einbezogen, sondern vorhandene Rücklagemittel berücksichtigt und ungebundene Liquidität weitestgehend eingesetzt hat. Somit werden die Städte und Gemeinden nur im tatsächlich notwendigen Umfang belastet.

Die Festsetzung der Kreisumlage steht jedoch weiterhin im besonderen aufsichtsbehördlichen Fokus. Daher ist die letztlich notwendige Höhe der Kreisumlage – wegen der rechtlichen Systematik einer Umlagefinanzierung des Landkreises durch die Solidargemeinschaft der Kreiskommunen und der Charakterisierung als Fehlbedarfsdeckungsumlage – von den politischen Verantwortlichen ständig zu überprüfen. Folglich sollte auch bei einer künftigen Haushaltsplanung unbedingt zuerst der tatsächlich notwendige Bedarf der Kreisverwaltung gegen die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Landkreiskommunen abgewogen werden. Im Hinblick auf eine sich letztlich rechnerisch ergebende Kreisumlagefestsetzung müssen die vorgehaltenen Standards bzw. Leistungsangebote des Landkreises kritisch überprüft werden. Neue Aufgaben, notwendige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder anstehende Projekte mit erheblichen Folgekosten sind in gleicher Weise zu hinterfragen. Die Bedarfsermittlung, ein zur Fehlbedarfsdeckung notwendiger Kreisumlagehebesatz und die hieraus resultierenden Belastungen für die Kommunen, sollten deshalb offen und frühzeitig mit den Betroffenen kommuniziert werden. Außerdem ist im Sinne von § 16 HKO besonders auf eine klare Abgrenzung des Wirkungsbereichs des Landkreises gegenüber dem der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu achten.

Gemäß § 112 Abs. 6 HGO kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2024 nur erteilen, wenn der Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis den Jahresabschluss 2022 aufgestellt und den Kreistag entsprechend unterrichtet hat. Der Kreisausschuss hat am 15. Mai 2023 den Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2022 gefasst und anschließend die Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Kreistag wurde am 11. Juli 2023 im Sinne von § 112 Abs. 5 HGO über den aufgestellten Jahresabschluss unterrichtet. Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 112 Abs. 6 HGO ist somit erfüllt.

III.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ weist nach Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen einen Überschuss von 1,0 Mio. € aus. In der Vermögens- / Finanzplanung ist der Ausgleich ebenfalls planerisch dargestellt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Jahresrechnungen bis einschließlich 2022 liegen vor und sind geprüft. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, die einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 97 Abs. 4 HGO entgegenstehen.

IV.

Empfehlungen und Maßgaben zur Haushaltswirtschaft

Als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt darauf zu achten, dass der Rheingau-Taunus-Kreis im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft, die eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Auch vor dem Hintergrund der geplanten Nettoneuverschuldung sollten – besonders im Hinblick auf die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung – Vermögensgegenstände, welche der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre

wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, weise ich nochmals hin.

Wegen den rechtlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich und dem Umfang der bereits bestehenden, erheblichen investiven Fremdfinanzierung empfehle ich weiterhin, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen. Außerdem sollte eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards – konsumtiv wie investiv – unter den Gesichtspunkten „pflichtig“ und „freiwillig“ vorgenommen werden. Um auch künftig finanzielle Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es weiterhin nicht vertretbar, neue vertragliche Verpflichtungen in disponiblen Bereichen einzugehen. Auch sollten, vor dem Hintergrund der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung, vorhandene oder neu vorgesehene Stellen nur bei tatsächlichem Bedarf besetzt werden.

Überjährige Liquiditätskredite sind auch künftig grundsätzlich zu vermeiden. Die verantwortlichen politischen Gremien stehen daher weiter in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten.

Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot. Dabei muss im Sinne von § 16 HKO auch eine klare Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereichs gegenüber dem der kreisangehörigen Kommunen sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird angeregt, Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Auch sollten die Beteiligungen des Rheingau-Taunus-Kreises entsprechend der Vorgaben nach den §§ 121 ff. HGO so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Kreishaushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Der Kreistag soll weiterhin durch regelmäßige Berichte (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) über den Ablauf der Haushaltswirtschaft in die Lage versetzt werden, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen

rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO sind zugleich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Abschließend ist nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass künftig die Notwendigkeit und Höhe der Kreis- und Schulumlage im Einzelnen zu erläutern sind. Bei Hebesatzerhöhungen zur Kreis- und Schulumlage sind die Umlageverpflichteten verpflichtend vorher anzuhören (§ 50 Abs. 5 Satz 2 FAG). Dabei ist die Erforderlichkeit der beabsichtigten Erhöhung im Einzelnen darzustellen.

Es ist unerlässlich, den Umlageverpflichteten frühzeitig, d.h. vor Beratung in den Ausschüssen des Kreistages, die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Umlageverpflichteten sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu sind Kreisausschuss und Kreistag vor Verabschiedung des Haushaltes vorzulegen. Der Aufsichtsbehörde sind die Stellungnahmen zusammen mit dem beschlossenen Haushalt vorzulegen. Steigt das Aufkommen aus der Summe beider Umlagen, hat der Landkreis den Umlageverpflichteten ebenso zu erläutern, weshalb Hebesatzsenkungen nicht beabsichtigt sind.

V.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO und § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstextes zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für 2024, unter Ziffer I. dieser Genehmigung – ohne den Hinweis zum Eigenbetrieb –, für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

VI.

Bekanntgabe im Kreistag

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Dies bitte ich nachzuweisen.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

HK.

Prof. Hilligardt
Regierungspräsident

